Niederschrift

über die 15. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 10.12.2009, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:47 Uhr**

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Heinz Lorenzen	Bürgermeister
Frau Claudia Andresen	
Herr Ulrich Bork	
Herr Erland Christiansen	
Herr Alexander Damm	
Herr Ulrich Herr	1. stellv. Bürgermeister
Herr Jürgen Huß	
Frau Annemarie Linneweber	
Frau Usche Meuche	
Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Paul Raffelhüschen	
Herr Eberhard Schaefer	
Frau Elisabeth Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Frau Christine Thomsen	
Herr Peter-Boy Weber	

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Herr Dr. Manfred Hinrichsen	zu TOP 24

von der Verwaltung

Frau Renate Gehrmann

Seniorenbeirat

Herr Volker Kahl

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Volker Meuche

Tagesordnung:

1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2 . Anträge zur Tagesordnung
3 . Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil)
4 . Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
5 . Bericht des Bürgermeisters
5.1 . Paritätisches Haus Schöneberg
5.2 . Neuer Schulleiter am Schulzentrum
5.3 . Nationalparkkuratorium
5.4 . Badestraße 111
5.5 . Bauabnahme Sandwall/Königstraße
5.6 . Seniorenversammlung
6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden

7 . Einwohnerfragestunde
8 . Anträge und Anfragen
8.1 . Antrag der Fraktion von Bündnis 90 /Die Grünen
die Stadtvertretung möge beschließen: Die Stadt Wyk auf Föhr setzt sich das Ziel, im Dialog mit der Föhr-Tourismus GmbH, dem Amt Föhr-Amrum und dessen weiteren Gemeinden ein mittelfristig angelegtes Konzept zur Verbesserung des Angebotes für "barrierefreien Urlaub" in Wyk auf Föhr und auf Föhr insgesamt zu erstellen.
8.2 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
die Stadtvertretung möge beschließen,
1. Die Verwaltung mit der Erabeitung eines Fördermodells für die barrierefreien Modernisierung von Ferienwohnungen zu beauftragen
2. Das Bauamt anzuweisen, in Zukunft alle Antragsteller, die Bauanträge im Bereich der touristischen Nutzung stellen, auf Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung ihrer Objekte hinzuweisen und sie entsprechend zu beraten
9 . Anregungen und Beschwerden
10 . Ausschussumbesetzungen
10.1 . Abberufung und Neubenennung von Aufsichtsratsmitgliedern der Föhr Tourismus GmbH
11 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wyk auf Föhr.
Vorlage: Stadt/001781
12 . Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2010 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001784
13 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2010 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001783/1
14 . Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010
Vorlage: Stadt/001786/1
15 . 1. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafenbetriebes
Vorlage: Stadt/001182/2
16 . 2. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Hafenwaage des Städtischen Hafenbetriebes
Vorlage: Stadt/001184/3
17 . Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb
Vorlage: Stadt/001537/3
18 . Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2008
Vorlage: Stadt/001760
19 . Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk für das Jahr 2010
Vorlage: Stadt/001758
20 . Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2010
Vorlage: Stadt/001759
21 . Stadtmöblierung Wyk auf Föhr
22 . Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr
für das Gebiet östlich der Strandstraße in einer Tiefe von ca. 50 m zwischen Rebbelstieg und Rugstieg
hier:
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001787
23 . Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Wyk auf Föhr
für das Gebiet westlich der Strandstraße zwischen Nieblumstieg (L 214), städtischem

Grünstreifen und dem Gelände des Fernsehturmes/Antennenträgers im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001778

24 . Befahrensregelung der Fußgängerzone für Radfahrer
hier: Aufhebung des Beschlusses vom 11.06.2009 und Neubeschlussfassung
Vorlage: Stadt/001789

25 . Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Vorlage: Stadt/001790

26 . Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Vorlage: Stadt/001791

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Lorenzen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Der Dringglichkeitsantrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „ Abberufung und Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern der Föhr Tourismus GmbH“ wird einstimmig mit 16 Ja-Stimmen befürwortet. Der Tagesordnungspunkt wird als Nr.10.1 behandelt.

Der Tagesordnungspunkt Nr. 21 ist nichtöffentlich zu behandeln. Er wird deshalb als Tagesordnungspunkt Nr. 26.1 behandelt.

Für die Tagesordnungspunkte Nr.13 und 14 liegen jeweils eine 1. Ergänzung zur Vorlage vor. Die Vorlage zum Tagesordnungspunkt Nr. 31 wurde den Stadtvertretern und Stadtvertreterinnen zugemailt und ist außerdem noch als Tischvorlage verteilt worden.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 14. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

4. Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Auf Vorschlag der SPD wird Herr Wilhelm Sieck einstimmig mit 16 Ja-Stimmen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Einrichtung gewählt.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Paritätisches Haus Schöneberg

Bürgermeister Lorenzen berichtet über den aktuellen Sachstand zum Bauvorhaben des Paritätischen Hauses Schöneberg. Er gibt bekannt, dass die Nachbarn des Bauvorhabens einen Baustopp veranlassen wollen. Damit beschäftigt sich nunmehr das Verwaltungsgericht in Schleswig. Von diesen wurden ebenfalls erhebliche Grundwasserprobleme angeführt, die die Baugrube stark mit Wasser gefüllt haben sollen. Seitens des Bauamtes der Amtsverwaltung konnten diesbezügliche Erkenntnisse nicht gemacht

werden. Die Stadtvertretung wird weiter hinter diesem Bauvorhaben stehen und sich nicht durch derlei Manöver irritieren oder gar von ihren Beschlüssen ablenken lassen. Das Verfahren wird nunmehr seinen gerichtlichen Verlauf nehmen.

5.2. Neuer Schulleiter am Schulzentrum

Bürgermeister Lorenzen gibt bekannt, dass der neue Schulleiter am Gymnasium, Herr Carl Wögens, seine Tätigkeit an der Schule aufgenommen hat.

5.3. Nationalparkkuratorium

Im Nationalparkkuratorium wurde über den Wattenmeerplan 2010 beraten. Es wurde bedauert, dass die Gemeinden in diesen Abstimmungsprozess nicht einbezogen worden sind.

5.4. Badestraße 111

Bürgermeister Lorenzen gibt bekannt, dass für das neue Zentrum für nachhaltige Entwicklung in der Badestraße 111 am 16.12.09 ein Workshop mit dem Architekten stattfinden wird.

5.5. Bauabnahme Sandwall/Königstraße

Die Bauabnahme für Sandwall/Königstraße (Komplettabnahme) ist für den 17.12.09 vorgesehen.

5.6. Seniorenversammlung

Am 18.12.09 findet eine Seniorenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats statt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Frau Schaefer berichtet von dem organisierten Treffen mit Föhrer Jugendlichen im Jugendzentrum. Es waren sehr interessierte Jugendliche gekommen, die Anregungen und auch etliche Fragen gestellt haben. Diese werden zur Beantwortung und weiteren Bearbeitung an die Amtsverwaltung und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden. Es bestand der Wunsch die Veranstaltung zu wiederholen.

7. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen seitens der Einwohner und Einwohnerlinnen gestellt.

8. Anträge und Anfragen

8.1. Antrag der Fraktion von Bündnis 90 /Die Grünen
die Stadtvertretung möge beschließen: Die Stadt Wyk auf Föhr setzt sich das Ziel, im Dialog mit der Föhr-Tourismus GmbH, dem Amt Föhr-Amrum und dessen weiteren Gemeinden ein mittelfristig angelegtes Konzept zur Verbesserung des Angebotes für "barrierefreien Urlaub" in Wyk auf Föhr und auf Föhr insgesamt zu erstellen.

Stv Damm von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erläutert den Antrag ausführlich. Er erklärt, dass dieser als mittel- bis langfristig zu realisieren eingestuft werden muss und sicherlich nicht kurzfristig umgesetzt werden kann.

Seitens der CDU Fraktion wird erklärt, dass das Grundprinzip bekannt sei und der Antrag sicherlich auch berechtigt ist, dass die Stadt aber weder als Gastronom noch als Vermieter auftrete und sich daher nicht aktiv an der Veränderung beteiligen könne. Hier handelt es sich um Belange privater Unternehmer. Sich das Ziel zu setzen, das Angebot zu erhöhen ist aber legitim.

Seitens der SPD wird erwidert, dass der Antrag durchaus seine Berechtigung habe. Barrierefreiheit zu schaffen sei auch eine infrastrukturelle Aufgabe, der sich die Stadt gestellt hat. Durch Aufklärung und Information könnten auch Private angesprochen werden hierfür etwas zu tun. Die Schaffung und Bekanntgabe von Fördertöpfen wäre sicherlich hilfreich.

Die KG hält den Antrag für ein sehr gutes Signal. Auch wäre es sicherlich hilfreich für den Bürger, diesem durch den Förderdschungel zu helfen und Möglichkeiten aufzuzeigen.

In der Diskussion wird angeregt, diesen Punkt auch im Fachausschuss Föhr anzusprechen. Ebenfalls erklärt sich Bürgermeister Lorenzen bereit, diesen Antrag im Aufsichtsrat der Föhr Tourismus GmbH anzusprechen.

Die Anregung im Ausschuss für öffentliche Einrichtung dieses Thema aufzugreifen und zu behandeln wird von allen begrüßt. Finanzielle Anreize zu schaffen wir dagegen als schwierig angesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird zugestimmt.

8.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
die Stadtvertretung möge beschließen,
1. Die Verwaltung mit der Erabeitung eines Fördermodells für die barrierefreien Modernisierung von Ferienwohnungen zu beauftragen
2. Das Bauamt anzuweisen, in Zukunft alle Antragsteller, die Bauanträge im Bereich der touristischen Nutzung stellen, auf Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung ihrer Objekte hinzuweisen und sie entsprechend zu beraten

Stv Damm von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erläutert den Antrag ausführlich.

Bürgermeister Lorenzen macht darauf aufmerksam, dass die Amtsverwaltung nicht angewiesen werden kann, sondern man sich an diese wenden kann mit der Bitte um Hinweis auf barrierefreie Gestaltung.

Seitens der CDU Fraktion wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erarbeitung von Fördermodelle nicht Aufgabe der Verwaltung sein kann und auch die Verwaltung hierfür nicht die Zeit aufwenden kann. Hierfür gibt es eigene Beratungsstellen. Außerdem ist es nicht Aufgabe der Stadtvertretung Verwaltungsaufträge zu erteilen.

Seitens der KG wird angeregt, auf die Möglichkeit von barrierefreie Gestaltung hinzuweisen. Dies wurde bei anderen Großvorhaben bereits während der täglichen Arbeit von den Verwaltungsmitarbeitern mit angebracht.

Von der SPD Fraktion wird angeregt, den Antrag im zuständigen Ausschuss in die Beratung zu nehmen.

Bürgermeister Lorenzen hält es für sinnvoll, ein Papier zu entwickeln, welches an Inte-

ressenten herausgegeben werden kann.

Die Formulierung „....und sie entsprechend zu beraten“ im Punkt 2 sollte gestrichen werden, da dies nicht von der Verwaltung geleistet werden kann.
Nach kurzer Diskussion einigen sich die Mitglieder der Stadtvertretung darauf, den Punkt 1 des Antrages in die weitere Beratung zu nehmen und über den Punkt 2 mit folgendem Wortlaut abzustimmen:

Das Bauamt wird gebeten, in Zukunft alle Antragsteller, die Bauanträge im Bereich der touristischen Nutzung stellen, auf Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung ihrer Objekte hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

9. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

10. Ausschussumbesetzungen

Die CDU Fraktion benennt Herrn Stadtvertreter Erland Christiansen als Mitglied für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, anstelle des Stadtvertreters Ulrich Herr und Herrn Stadtvertreter Ulrich Herr als Poolvertreter im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.1. Abberufung und Neubenennung von Aufsichtsratsmitgliedern der Föhr Tourismus GmbH

Die CDU Fraktion schägt Herrn Peter Potthoff-Sewing für die Benennung als Mitglied im Aufsichtsrat der Föhr Tourismus GmbH vor, anstelle des Stadtvertreters Ulrich Herr.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt Herrn Stadtvertreter Alexander Damm für die Benennung als Mitglied im Aufsichtsrat der Föhr Tourismus GmbH vor, anstelle von Frau Annemarie Lübcke.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder sollen erst dann abberufen werden (wirksam werden), wenn die neuen berufen werden.

Stadtvertreter Weber bedauert das Ausscheiden von Herrn Herr im Aufsichtsrat, da die CDU nicht mehr durch einen Stadtvertreter vertreten ist. Er begrüßt die Ernennung von Herrn Damm als Stadtvertreter deshalb sehr.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wyk auf Föhr.
Vorlage: Stadt/001781

Im Ergebnis- und Finanzplan 2009 der Stadt Wyk auf Föhr sind div. Mehrausgaben / Ansatzverschiebungen entstanden. Die Erhöhung des Investitionsvolumens, insbesondere für die Maßnahme „Solare Klärschlammtrocknung“ macht den Erlass einer Nach-

trags-Haushaltssatzung für 2009 aufgrund der Vorschriften des § 80 GO erforderlich.

Aufgrund von voraussichtlichen Mindereinnahmen im Bereich der Realsteuern schließt der Nachtrags-Ergebnisplan mit einem schlechteren Ergebnis ab, als der Ursprungshaushalt. Hierbei wurden jedoch nicht alle potenziellen Einsparungen bei Ansätzen der Aufwandsseite eingepflegt, sodass sich hieraus aller Voraussicht nach bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein besseres Ergebnis darstellen wird.

Der Darlehensbedarf zur Vollfinanzierung der Baumaßnahme „Solare Klärschlammtrocknung“ steigt auf nunmehr 2.300.000 EUR, womit das Gesamtvolumen der Investition abgedeckt ist. Die Änderung des Höchstbetrages ist Bestandteil der Nachtrags-Haushaltssatzung, um die Ermächtigung zur Aufnahme des Darlehens satzungsmäßig abzusichern.

Vor diesem Hintergrund ist der Erlass der vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung geboten. Zudem erscheint es sinnvoll, bisher nicht berücksichtigte Positionen einzuplanen oder bestehende umzusetzen oder deren Ansätze zu verändern.

Auf die Erläuterungen im Planteil des Nachtragshaushaltes wird an dieser Stelle verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Erlass der nachfolgenden 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Haushaltsjahr 2009:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wyk auf Föhr

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

*1. im **Ergebnisplan** der*

Gesamtbetrag der Erträge	**29.500**	**85.000**	**11.158.100**	**11.**
Gesamtbetrag der Aufwendungen	**120.200**	**0**	**11.453.600**	**11.**
Jahresüberschuss	**0**	**0**	**0**	
Jahresfehlbetrag	**175.700**	**0**	**295.500**	

*2. im **Finanzplan** der*

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**29.500**	**85.000**	**11.122.600**	**11.**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**120.200**	**0**	**10.496.800**	**10.**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	**857.700**	**0**	**2.253.000**	**3.**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	**589.600**	**0**	**3.113.000**	**3.**

§ 2

1. Der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **von bisher 1.325.900,- EUR auf 2.300.000,- EUR**
2. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** bleibt unverändert.
3. Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** bleibt unverändert.
4. Die **Gesamtzahl** der im Stellenplan **ausgewiesenen Stellen** bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **nicht geändert**.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen **bleibt unverändert.**

§ 5

Der Wirtschaftsplan des städtischen Liegenschaftsbetriebes **wird nicht verändert.**

§ 6

Der Wirtschaftsplan des städtischen Hafenbetriebes **wird nicht verändert.**

25938 Wyk auf Föhr, den _____ 2009.

Der Bürgermeister

(LS) ***(Heinz Lorenzen)***

12. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2010 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001784

Der Stellenplan ist Grundlage für die Personalkostenansätze im Haushaltsplan. Der Entwurf ist daher der Vorlage beigefügt. Die Veränderungen zum Vorjahr werden aus der, der Vorlage ebenfalls beigefügten, Veränderungsliste ersichtlich.

Es ist geplant, die Stelle des Verkehrsüberwachers als Vollzeitstelle unbefristet auszuweisen. Dies wird durch die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Kurkartenkontrolle sowie der Kontrolle auf der Promenade und am Strand erforderlich.

Des weiteren wurde eine unbefristete Vollzeitstelle für den Streetworker eingeplant. Nach der Vorstellung des Streetworkers in der Sitzung des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses am 12.11.2009 wurde die Weiterführung dieser Aufgaben grundsätzlich befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der vorgelegte Stellenplan der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2010 wird genehmigt.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2010 der Stadt Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001783/1

Der Finanzausschuss der Stadt Wyk auf Föhr hat in seiner Sitzung am 01.12.2009 über den Haushalt 2010 beraten und einige Positionen verändert. In der Anlage sind diese Änderungen bereits eingearbeitet.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein mit erheblichen Einnahmerückgängen zu rechnen haben. Hinzu komme der Eingriff in die eigene Finanzausstattung durch das Land in Höhe von 120 Mio. Euro jährlich sowie eine weitere Reduzierung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz des Bundes um ca. 60 Mio. Euro.

Die daher gebotene vorsichtige Steuerschätzung führt dazu, dass folgende angemeldete Ausgaben aus den Etatplanungen für 2010 herausgenommen wurden: Stockmannsweg 750.000 €, „Grenzenloses Stadterleben“ (Fußgängerzone) 500.000 € (es verbleiben 60.00 € für Planungskosten), erste Maßnahme der „Perlenkette“ 750.000 € (auch hier verbleiben 60.000 € für Planungskosten). Kleinere Maßnahmen sind weiterhin vorgesehen: Verlängerung des Radweges am Fehrstieg (50.000 €), Verlagerung der Bushaltestelle von der L214 an Achtern Diek (13.000 €) sowie Schaffung eines Geh- und Radweges von der Linge zur L214 westlich des Fehrstiegs.

Auch die jährliche Darlehenstilgung von über 900.000 € wird im Jahr 2010 fortgesetzt.

Die CDU-Fraktion bedauert, dass zukunftsweisende Projekte zum Stocken gebracht werden, die enorme Schuldentilgung in den vergangenen Jahren wird aber positiv gesehen. Im Hinblick auf die Schulbaukosten für das Amt ist darauf zu achten, dass hier die Kosten nicht davon laufen und die Belastung für die Gemeinden durch die Amtsumlage zu hoch wird.

Seitens der SPD-Fraktion wird erklärt, dass diese sich bei der Abstimmung enthalten werden. Die Beratungen sind sehr positiv gelaufen, aber zwei Punkten steht die SPD-Fraktion nicht vorbehaltlos gegenüber. Dies sind die Kosten für das Stadtjubiläum und die nicht diskutierten 2% Umlageerhöhung für die Amtsumlage. Auch wenn dies keine echte Erhöhung ist, sondern der auch im laufenden Jahr genommene Umlagenprozentsatz. Die SPD fargt sich, ob die Stadt es sich leisten kann so zu feiern und hierfür 100.000 € einzustellen. Dieser Betrag ist etwa 1/10 des Jahresfehlbetrages.

Von CDU Stadtvertretern wird erklärt, dass die Argumentation und die Bedenken nachvollziehbar sind. Es muss deutlich gemacht werden, dass das Jubiläumsprogramm so gestaltet ist, dass man sich einen Imagegewinn und einen Gewinn in der Außendarstellung für die regionale Wirtschaft und den Tourismus verspricht.
Außerdem sei der Bürgermeister beauftragt, den Preis nochmals nach unten zu handeln.

Bürgermeister Lorenzen erklärt, dass das entsprechende Gespräch erst in der kommenden Woche stattfinden wird.

Die KG Fraktion erklärt, dass das Jubiläum nur mit professioneller Hilfe bewältigt werden kann. Mitunter seien bei den Sitzungen der Steuerungsgruppe nur 4 Personen anwesend. Mehr Unterstützung sei willkommen.

Nachdem kein weiterer Beratungsbedarf besteht und man sich einig ist den Prozentsatz für die Amtsumlage gleich auf 47 % zu setzen ergeht die nachfolgende Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss:

Der vorliegende Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2010 sowie die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Wyk auf Föhr werden mit der Maßgabe beschlossen, dass die Amtsumlage mit einem Prozentsatz von 47 % im Haushaltsplan zu Grunde gelegt wird, beschlossen.

14. Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010
Vorlage: Stadt/001786/1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 01. Dezember ausführlich beraten. Der geänderte Wirtschaftsplan ist beigefügt.

Die Kostenstelle 1020 (Tourismusförderung) konnte leider wieder nicht ausgeglichen werden. Hier benötigt der Betrieb einen Ausgleich aus Haushaltsmittel der Stadt, der gesondert im Vermögensplan ausgewiesen wurde.

<u>5000 – Wellenbad/Kurmittelhaus</u>
Für das Aqua Föhr waren in 2010 Unterhaltungsaufwendungen in einer Höhe von insgesamt 300.000,00 € eingeplant. Im Einzelnen handelte es sich hier um die Erneuerung der Wellenmaschine (170 T) sowie die Beschichtung der Stahlkonstruktion (130 T). Im Finanzausschuss wurde beschlossen, die Beschichtung der Stahlkonstruktion zu verschieben, so dass hier nur noch 170.000,00 € zu Buche schlagen.

7050-Feuerwehrgerätehäuser

Hier wurde der Neuanstrich für das Gebäude am Grünstreifen um 5.000,00 € reduziert.

7080 – Helu-Heim
Die Kosten für die Grundsanierung der WC- und Duschanlage wurden im Finanzausschuss gestrichen. Für die Erneuerung der Heizungsanlage sowie des Rasensprengers sind noch 20.000,00 € veranschlagt.

Die Aufteilung der Gemeinkosten erfolgte nach dem prozentualen Anteil an den Gesamtkosten.

Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr 2010 nach den vorgenommenen Änderungen mit einem Verlust in Höhe von 641.400,00 Euro ab.

Als Investitionen wurden die ursprünglich eingestellten195.000,00 Euro für den Neubau eines Service-Gebäudes am Minigolf auf 125.000,00 € reduziert. Die 130.000,00 € für die Neugestaltung des Wellenbadvorplatzes sind im Vermögensplan verblieben. Von der EON-Hanse werden jedoch 35.000,00 € erstattet. Damit kann die ursprünglich eingeplante Kredithöhe von 325.000,00 € auf 220.000,00 € gesenkt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V. mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die vorliegende Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Liegenschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

15. 1. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafenbetriebes
Vorlage: Stadt/001182/2

Die letzte Anpassung der Entgelte für die Entnahme von Strom und Wasser wurde zum 01.01.2002 vorgenommen. Im Zuge allgemeiner Kostensteigerungen, insbesondere für die Unterhaltung des Leitungsnetzes und der Entnahmeanlagen scheint eine mäßige Erhöhung angemessen. Ferner ist eine Berichtigung bezüglich der Erhebung der Umsatzsteuer erforderlich. Bisher war in der Entgeltordnung irrtümlich ein Bruttobetrag ausgewiesen.

Die Tarife werden wie folgt geändert:

Frischwasser	je 1.000 l	3,50 € (netto)	bisher 3,00 € (brutto)
Strom	je kwh	0,35 € (netto)	bisher 0,30 € (brutto)

Die vorgenannten Änderungen wurden in eine Nachtragssatzung eingearbeitet. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Stadtvertreter Christiansen erklärt, dass er die Erhöhung nicht für mäßig hält.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss:

Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Entnahme von Strom und Wasser des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr wird beschlossen.

16. 2. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Hafenwaage des Städtischen Hafenbetriebes
Vorlage: Stadt/001184/3

Die automatische Fahrzeugwaage konnte seit der Inbetriebnahme im Jahr 1995 nahezu kostenneutral betrieben werden. Seit der Anpassung der Entgelte für den Bereich der Viehwaage im Jahr 2007 werden die Aufwendungen für den Betrieb ebenfalls annähernd erwirtschaftet.

Die EDV-Technik für die Fahrzeugwaage musste kürzlich komplett erneuert werden. In diesem Zusammenhang ist über die Anpassung der Entgelte für den Betrieb der Brückenwaage nachzudenken. Die Entgelte wurden letztmalig im Jahr 2001 geringfügig angepasst. Grundsätzlich sind die Entgelte im Vergleich zu anderen Fahrzeugwaagen günstig.

Es wird angeregt, im Zuge der Anpassung der Entgelte eine grundlegende Änderung im Abrechnungssystem vorzunehmen. Das Entgelt für die Waage sollte künftig für jede Benutzung gleich sein und nicht mehr an das Gewicht gekoppelt werden. Hierfür wurde ein einheitlicher Preis in Höhe von 3,80 € pro Wiegevorgang ermittelt. Betroffen von dieser Neuregelung sind in erster Linie Kleinkunden, die nur relativ selten die Waage benutzen. Für größere Firmen, die die Waage häufig und mit verschiedenen Fahrzeugen benutzen, verhält sich die Änderung annähernd kostenneutral.

Es hat sich ferner gezeigt, dass die im Jahr 2007 festgesetzten Entgelte für die Benutzung der Viehwaage nicht praktikabel sind und zu erheblichen Ungerechtigkeiten geführt haben. Daher wird bereits seit einiger Zeit eine Abrechnung nach Zeitaufwand vorgenommen. In dem festgelegten Preis sind neben den Lohnkosten auch die Aufwendungen für die Unterhaltung der Viehwaage (Reinigung, Desinfektion, Strom, Wasser, Eichkosten usw.) eingerechnet. Hierfür wurde ein Preis von 9,00 € je angefangene 6 Minuten Zeitaufwand für die Wiegung ermittelt.

Die vorgenannten Änderungen wurden in eine Nachtragssatzung eingearbeitet. Die Höhe der Entgelte wurde so festgelegt, dass auch künftig eine Kostendeckung im Bereich der Waage erzielt werden kann. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für die Benutzung der Hafenwaage wird beschlossen

17. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb
Vorlage: Stadt/001537/3

Die Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH beabsichtigt, zum 1. Januar 2010 die Tarife in der Personenfahrzeugbeförderung einschließlich der PKW-Anhänger auf ein vereinfachtes, längenabhängiges Abrechnungssystem umzustellen. Die Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb ist daher entsprechend anzupassen.

Durch die Einführung eines Tarifes „je angefangenen Zentimeter Fahrzeuglänge“ sollen die Ungerechtigkeiten im jetzigen Abrechnungssystem vermieden werden. Die Einteilung der bisherigen vier Entgeltgruppen wurde seinerzeit ohne erkennbare Gleichmäßigkeit vorgenommen.

Um ein gerechtes Abrechnungssystem für alle Personenfahrzeuge zu erhalten, sind je nach Länge, Abweichungen vom bisherigen Tarif hinzunehmen. Hier sind besonders die kleineren Fahrzeuge negativ betroffen. Das Gesamtaufkommen der Kaientgelte soll bei der Umstellung der Tarife unverändert bleiben.

Zur Ermittlung der neuen Entgelte wurden umfangreichen Berechnungen vorgenommen. Der neue Tarif für PKW und Anhänger soll künftig 0,01 €/cm betragen.

Für Insulaner gewährt die WDR eine einheitliche Ermäßigung von 50% des Fahrpreises. Es wird daher angeregt, die Tarife für Insulaner in den Häfen Dagebüll, Wittdün und Wyk auf Föhr künftig ebenfalls einheitlich festzusetzen. Im Hafen Dagebüll wird die 50%ige Ermäßigung bereits gewährt. In Wittdün beträgt der Nachlass bisher etwa 1/3 und in Wyk liegt die Ermäßigung bei 75%.

Für Fahrzeuge von Personen mit 1. Wohnsitz auf Föhr wird das Entgelt auf 0,005 €/cm festgesetzt.

Die erforderlichen Änderungen hierfür werden in der 3. Nachtragssatzung der Entgeltordnung berücksichtigt. Die Satzung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Entgeltordnung für den Städtischen Hafenbetrieb wird beschlossen.

18. Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Geschäftsjahr 2008
Vorlage: Stadt/001760

Der Bericht der Revisionsgesellschaft Nord mbH – Hamburg, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Eigenbetriebes „Städtischer Hafenbetrieb Wyk auf Föhr“ ist in Umlauf gegeben worden.

Als Anlage wird am 29.07.2009 vom Gemeindeprüfungsamt der Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes übersandt und soll in den zuständigen Gremien in der geprüften Fassung unverändert festgestellt werden.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen sind sorgfältig auszuwerten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Der Jahresabschluss weist einen Gewinn von 86.630,06 € aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Städtischen Hafenbetriebes zum 31.12.2008 wird auf 18.264.179,04 € festgesetzt.

2. Der ausgewiesene Bilanzgewinn

Gewinn aus Vorjahren	102.971,99 €
Jahresüberschuss 2008	86.630,06 €
Überschuss	189.602,05 €

3. Der Bestellung der FIDES Treuhandgesellschaft KG Contrescarpe 97 in 28195 Bremen als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 wird zugestimmt.

19. Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk für das Jahr 2010
Vorlage: Stadt/001758

Im beiliegenden Stellenplan für den Städtischen Hafenbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr für das
Geschäftsjahr 2010 sind Umgruppierungen im Facharbeiter und Arbeiterbereich geplant.
Hier sollen zwei Facharbeiter/Vorarbeiter aufgrund ihrer Leistungen in die Gruppe sieben eingestuft werden. Bei den fünf Arbeiterstellen sollen aufgrund der Leistungen die Mitarbeiter in die Gruppe vier eingestuft werden. Ein Mitarbeiter wird zum Ende des Januar 2010 in die Altersteilzeit wechseln.

Die Mitarbeiterzahl im Städtischen Hafenbetrieb Wyk ist insgesamt festgesetzt auf 30,52.

Bei den Beratungen im Wirtschaftsjahr 2008 wurde darum gebeten, darzustellen in welcher Altersstruktur sich der Betrieb befindet. Auf dem beiliegenden Stellenplan ist dieses in der letzten Spalte dargestellt. Das Durchschnittsalter liegt am 01.01.2010 bei 50,31 Jahre.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Vorliegender Stellenplan des Städtischen Hafenbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr für das Jahr 2010 wird genehmigt.

20. Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2010
Vorlage: Stadt/001759

Der Wirtschaftsplan des städtischen Hafenbetriebes Wyk für das Geschäftsjahr 2010 ist als Anlage beigefügt.

Erfolgsplan:
Im gesamten Erfolgsplan können die Ausgaben sowie die Einnahmen auf einem ausgeglichenen Stand gehalten werden. Hier haben sich in den letzten Jahren kaum Veränderungen ergeben. Durch den Abgang von einigen

Muschelkuttern werden die Einnahmen im Fischereihafen rückläufig sein.
Neu wurde die Kostenstelle 800 für Veranstaltungen eingeführt, um hier klar zu sehen welche Kosten für den städtischen Hafenbetrieb entstehen.
Bei der Kostenstelle 2500 Strand und Promenade sind die Aufwendungen im Zinsaufwand und in der Abschreibung durch den Neubau der Uferpromenade gestiegen.

Der Erfolgsplan schließt im Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von **315.306 €** ab.

Vermögensplan:
Im Vermögensplan sind Mittel eingestellt für den Ausbau des Fährhafengebietes und den Neubau eines Personeneinstieges am Anleger III. Im Zusammenhang mit dem Neubau soll ein Anfahrdalben am Fähranleger I neu gesetzt werden. Dieser Anfahrdalben wird zur Hälfe erstattet von der Reederei, da am vorhandenen Anfahrdalben ein Schaden verursacht wurde. Der alte Anfahrdalben kann dann am Anleger III mit verwendet werden. Außerdem sollen im laufenden Geschäftsjahr Strandkörbe neu angeschafft werden. Mit der Planung sich durch Repowering im Windkraftpark in der Gemeinde Dagebüll einzukaufen, stellt der Hafenbetrieb die benötigten Mittel sicherheitshalber im Wirtschaftsplan ein. Hier könnte bereits im laufenden Geschäftsjahr eine Entscheidung für den Ankauf von Neuanlagen erfolgen. Von der Stadt Wyk auf Föhr sollen weitere Anteile der WDR gekauft werden. Des weiteren werden Mittel zur Tilgung von Krediten, geringwertige Anlagegüter, sonstige Geschäftsausstattung, Neubau der Asphaltwege in den Grünstreifen und neue Schwimmstege eingeplant.

Zur Finanzierung ist eine **Kreditaufnahme in Höhe von 1.410.290 €** erforderlich.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass die Entscheidung über die Förderung der Seiteneinstiege voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche fällt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Aufgrund des §5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird die vorliegende Zusammenstellung nach §12 Abs.1 EigVO und der Wirtschaftsplan des Städtischen Hafenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

21. Stadtmöblierung Wyk auf Föhr

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt 26.1 behandelt.

22. Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr
für das Gebiet östlich der Strandstraße in einer Tiefe von ca. 50 m zwischen Rebbelstieg und Rugstieg
hier:
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001787

Anlass, Problemstellung, Planungserfordernis
Auf der Westseite der Strandstraße soll der Bebauungsplan Nr. 32 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnprojekt zum Mehrgenerationenwohnen schaffen. Um Ausstrahlungswirkungen dieses Bebauungsplanes, die zu städtebaulich unerwünschten Entwicklungen führen könnten, zu vermeiden, muss zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch auf der Ostseite der Strandstraße ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planungsziele
Dieser künftige Bebauungsplan Nr. 12 hat das Ziel die bestehenden städtebaulichen Verhältnisse festzuschreiben und einen Rahmen für deren Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Ansprüche nach § 34 BauGB zu setzen.

Das betrifft insbesondere das Maß der baulichen Nutzung, die Geschossigkeit und die Gebäudehöhe.

Hinweis
Es hat bereits einmal einen Bebauungsplan Nr. 12 gegeben, auf dessen Grundlage die bauliche Entwicklung entlang der Strandstraße begonnen wurde. Dieser Plan ist jedoch nicht rechtkräftig geworden. Von daher ist es sachgerecht unter der damaligen Nummer den Plan neu aufzustellen.

Stadtvertreter Peter Schaper erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum. Stadtvertreter Eberhard Schaefer verlässt ebenfalls den Raum, ist aber nicht befangen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr östlich der Strandstraße in einer Tief von 50 m zwischen Rebbelstieg und Rugstieg wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

2. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen unter Berücksichtigung des Bestandes und der Ansprüche nach § 34 BauGB. Dies bedeutet u. a.

   - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes,
   - Festlegung eines Maßes der Nutzung mit GRZ 0,25 (Grundflächenzahl),
   - Festlegung der Anzahl der Vollgeschosse und der Bauweise,
   - Festlegung der Gebäudehöhe mit 9,50 m.

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

4. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und

Zwecke der Planung wird nach § 13a BauGB abgesehen.

5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Zu c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

6. Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet östlich der Strandstraße in einer Tief von 50 m zwischen Rebbelstieg und Rugstieg und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

7. Der Entwurf zur Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Die Stadtvertreter Peter Schaper und Eberhard Schaefer nehmen wieder an der Sitzung teil.

23. Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Wyk auf Föhr
für das Gebiet westlich der Strandstraße zwischen Nieblumstieg (L 214), städtischem Grünstreifen und dem Gelände des Fernsehturmes/Antennenträgers im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001778

Alte Geschichte
Im Januar des Jahres 1994 ist für diesen Plangeltungsbereich einschließlich der Fläche unmittelbar südlich des Fernsehturmgeländes der Aufstellungsbeschuss für einen Bebauungsplan Nr. 32 gefasst worden. Ziel der damaligen Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Wohngebietes zur Förderung der Dauerwohnnutzung“. Als sich herausstellte, dass die Verwirklichung eines preisgünstigen Mietwohnungsbaues auf Grund der damaligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht möglich war, ist der Aufstellungsbeschluss im März desselben Jahres wieder aufgehoben worden.

Dieser Entscheidungsablauf wird in den Vorlagen Nr. 629 bis zur 2. Ergänzung dokumentiert.
(Damals bestand noch nicht das Vorlagensystem auf der Grundlage von „Session“.)

Planungsanlass, Planungserfordernis
Für ein Projekt zum „Mehrgenerationenwohnen“ soll eine bisher gewerblich genutzte Baufläche zu einer Wohnbaufläche entwickelt werden. Auf diese Weise wird ein Wohnangebot für die einheimische Bevölkerung geschaffen. Diese Wohnmöglichkeit soll beispielgebend für künftige Wohnformen sein, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung das Wohnen mehrere Generationen unter einem Dach ermöglichen.

Auf Grund des Modellcharakters des Projektes wird das Vorhaben durch öffentliche Mittel gefördert in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Planungsinhalte

a) Mehrgenerationenwohnen
Im Rahmen des Wohnprojektes sind 20 Wohneinheiten mit einer Größe von 50 – 120 m² geplant sowie ein Mehrgenerationenhaus mit Wohnung und gewerblichen Nutzungen (Büro, Laden, Seminarraum, kleines Cafe´).

Angesichts der insularen Rahmenbedingungen und der dadurch bedingten wirtschaftlichen Zwangspunkte ist eine verdichtete Bebauung vorgesehen, um die für das Vorhaben notwendige Wohnungsanzahl (ca. 20 WE) zu ermöglichen. Diese geplante Bauweise führt zugleich zu einer vergleichsweise geringen Bodenversiegelung und folgt damit dem vom Baugesetzbuch geforderten sparsamem Umgang mit Grund und Boden.

Bei dem Projektgrundstück handelt es sich um den bisherigen Busbetriebshof der Reederei. Aus diesem Nutzungszweck ergibt sich bereits heute ein sehr hoher Anteil versiegelter Bodenflächen (mehr als 2000 m²), was nahezu der Hälfte der Grundstücksfläche entspricht. Durch die geplante Bebauung mit ca. 1.300 m² wird sich diese Situation im Sinne des Naturhaushaltes durchaus verbessern. Denn die Freiflächen werden entweder als Gartenflächen genutzt oder im Falle von Erschließungsanlagen mit wasserdurchlässigen Oberflächen versehen werden.

Eine westliche Teilfläche des Grundstückes ist in einer Tiefe von ca. 10.00 m bisher im Flächen-nutzungsplan als Grünfläche dargestellt und bildet den Übergang zum angrenzenden städtischen Grünzug. Angesichts der Parzellenunschärfe der Flächennutzungsplandarstellung wird diese Darstellung insofern geändert, als künftig eine Baufläche mit einer Anpflanzverpflichtung in 3 m Breite festgesetzt wird. Damit bleibt diese Fläche als Gartenfläche für künftige Bewohner nutzbar. Zugleich wird dem Erfordernis eines Überganges zum westlich angrenzenden öffentlichen Grünzug bzw. dem Außenbereich Rechnung getragen.

b) weitere Bauflächen
Die nördlich angrenzenden Flächen sind teilweise gewerblich genutzt, teilweise unbebaut oder als Wohnbauflächen genutzt. Diese Flächen werden unter Berücksichtigung des Bestandes als Bauflächen ausgewiesen mit einem Maß der Nutzung, welches sich an den Maßgaben der bestehenden Wohnbebauung östlich der Strandstasse sowie den derzeitigen Ansprüchen nach § 34 BauGB orientiert.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist im Sinne der städtebaulichen Weiterentwicklung eine Änderung der Nutzungsart vom Mischgebiet zum Allgemeinen Wohngebiet sachgerecht, weil u.a. durch das Wohnprojekt die Ausdünnung gewerblicher Nutzungen westlich der Strandstraße fortgesetzt wird.

c) Kommunikationstechnische Einrichtungen
Südlich des Projektgrundstückes befinden sich fernmeldetechnische Einrichtungen unterschiedlicher Art der früheren Bundespost einschließlich eines großen Antennenträgers. Nach Übernahme der Anlagen durch die Telekom werden heute die vorhandenen Einrichtungen durch unterschiedliche Träger genutzt, und ständig erweitert. Alle diese Anlagen dienen dem Ziel, die kommunikationstechnische Anbindung der Insel an das Festland und andere Regionen zu gewährleisten.
Von daher ist die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsnutzung weiterhin gegeben und eine sinngemäße Festsetzung der Fläche auch im Bebauungsplan gerechtfertigt.

Vor diesem oben beschriebenen Hintergrund ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Flächennutzungsplan
Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes als Mischbaufläche sowie als Gemeinbedarfsfläche für Post und Telekommunikation dar. Etliche frühere Mischgebietsnutzungen westlich der Strandstraße sind in den letzten Jahren verschwunden und durch Wohnnutzungen ersetzt worden, so dass diese Seite der Strandstraße tendenziell sich in Richtung eines WA - Gebietes entwickelt hat. Das geplante Wohnprojekt führt zu einer weiteren Abnahme der gewerblichen Nutzungen westlich der Strandstraße.

Dementsprechend ist die Weiterentwicklung einer gemischten Baufläche zur Wohnbaufläche als künftiges städtebauliches Entwicklungsziel folgerichtig.

Um eine Entwicklung des künftigen Bebauungsplanes Nr. 32 aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, wäre eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Da sich jedoch um eine Planaufstellung im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird, kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Dies betrifft sowohl die Art der baulichen Nutzung als auch die Aufgabe des privaten Grünflächendarstellung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

2. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr westlich der Strandstraße zwischen Nieblumstieg (L 214), städtischem Grünstreifen und dem Gelände des Fernsehturmes/Antennenträgers wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

8. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Wohnprojektes zum Mehrgenerationenwohnen mit öffentlicher Förderung geschaffen. Dies bedeutet u. a.

   2.1 Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Dauerwohnnutzung für die einheimische Bevölkerung. Darin werden zugelassen
   - Wohngebäude,
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften,
   - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

   Alle anderen Nutzungsarten, auch die Beherbergungsnutzung, werden ausgeschlossen.

   2.2 Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die nördlich angrenzenden Bereiche unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes und der Ansprüche nach § 34 BauGB.

2.3 Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der kommunikationstechnischen Anlagen auf dem Gelände der früheren Bundespost.

2.4 Planungsrechtliche Regelung der Übergangsbereiche zum westlich angrenzenden öffentlichen Grünstreifen und dem Außenbereich (Ortsrand).

2.5 Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtung angepasst.

9. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes
Föhr-Amrum beauftragt.

10. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach § 13a BauGB abgesehen.

11. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Zu c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

12. Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet westlich der Strandstraße zwischen Nieblumstieg (L 214), städtischem Grünstreifen und dem Gelände des Fernsehturmes/Antennenträgers und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

13. Der Entwurf zur Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

24. Befahrensregelung der Fußgängerzone für Radfahrer
hier: Aufhebung des Beschlusses vom 11.06.2009 und Neubeschlussfassung
Vorlage: Stadt/001789

Herr Manfred Hinrichsen, Vorsitzender des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen, kommt an den Tisch der Stadtvertreter und stellt den Sachverhalt dar.
Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in ihrer Sitzung vom 11.06.2009 den Beschluss gefasst, die Befahrensregelung der Fußgängerzone dahingehend zu ändern, als dass das Fahrradfahren in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober – 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr – und in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar zugelassen werden soll. Im Rahmen der verwaltungstechnischen Umsetzung dieses Beschlusses wurde eine Änderung der Teileinziehung der betreffenden Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich und entsprechend bekannt gemacht. Gegen diese Bekanntmachung wurde 6-fach Widerspruch erhoben – u.a. von dem Seniorenbeirat der Stadt Wyk auf Föhr mit 363 Unterstützungsunterschriften.

Aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion auf Rücknahme des Beschlusses vom 11.06.2009 war die Befahrensregelung erneut Thema in der Sitzung der Stadtvertretung vom 12.11.2009. Es erfolgte eine Rückverweisung zur Vorberatung an den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen hat sich in der Sitzung vom 26.11.2009 im Rahmen der Meinungsbildung auf den Lösungsansatz verständigt, der Stadtvertretung zu empfehlen, das Fahrradfahren in der Fußgängerzone ganzjährig in der Zeit vom 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr zuzulassen. Der Beschluss vom 11.06.2009 wäre entsprechend aufzuheben.

Von der CDU Fraktion wird die Verwunderung ausgedrückt, das die getroffene Entscheidung noch vor Ablauf der Probephase aufgeweicht werden soll

Auch seitens der SPD wird bedauert, dass die Testphase nicht abgewartet wurde. Allerdings sollte die Beschilderung überarbeitet werden. Hier gibt es die Diskrepanz zwischen Anliegerverkehr und Anlieferverkehr.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen erklären, dass sie mit dem Kompromiss leben können.

Seitens der KG kann man diesem Kompromiss ebenfalls folgen. Schade ist allein die Tatsache, dass während einer Bürgerversammlung Stadtvertreter und andere Politiker persönlich angegriffen worden sind, indem diesen vorgeworfen wurde Eigeninteressen zu vertreten. Dieser Vorwurf stimmt nicht und ist auch nicht akzeptabel. Jeder Politiker verbringt viel Freizeit hier zum Wohle der Allgemeinheit und nicht um Eigeninteressen zu vertreten.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erklärt, dass auch diese mit dem Kompromiss leben können.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss:
Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen spricht die Empfehlung aus, den Beschluss der Stadtvertretung vom 11.06.2009 wieder aufzuheben und wie folgt neu zu beschließen:

Die Fußgängerzone wird für das Befahren mit Fahrrädern ganzjährig in der Zeit von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr freigegeben. Diese Regelung ist nach einer Testphase von 1 Jahr erneut zu überprüfen.

25. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Vorlage: Stadt/001790

Aufgrund der Neugestaltung des Sandwalls haben die öffentlichen Flächen, die zu großen Teilen das gesamte Jahr durch ansässige Gewerbetreibende genutzt werden, eine nicht unerhebliche Aufwertung bezüglich der Standortattraktivität erfahren. Die Stadt Wyk auf Föhr hat in diesem Bereich beträchtliche Investitionen getätigt, die den Gewerbetreibenden zumindest mittelbar Vorteile im Vergleich zu anderen Straßenzügen in der Fußgängerzone einräumt.
Diese Überlegungen haben zu einer Tarifanpassung bzw. Tariferweiterung geführt. Hauptaugenmerk hierbei liegt in der Einführung eines Gebührentarifs für Straßencafes, Restaurants und Gaststätten. Die angedachte Gebührenbemessung orientiert sich an der Anzahl der Tische (mit jeweils 4 Stühlen) und nicht mehr an der tatsächlich genutzten Freifläche.

Eine weitere wesentliche Änderung resultiert aus der Tatsache, dass die Silvestermeile zunehmend an Zuspruch gewinnt und dadurch öffentliche Flächen vermehrt beansprucht werden. Für den Zeitraum vom 15.12. bis 10.01. soll daher eine separate Ge-

bührenberechnung ermöglicht werden.

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr, die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr und die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung sind überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst worden. Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen konnte dem anliegenden Entwurf seine Zustimmung geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:
Die Stadtvertretung folgt der Empfehlung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen und beschließt den anliegenden Satzungsentwurf.

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 20 ff und § 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr vom ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Park- und Grünanlagen der Stadt Wyk auf Föhr, der Kurpromenade, für das Gebiet des Wyker Hafens sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen und der L 214 im Stadtgebiet mit Ausnahme des Strandes.

(2) Zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Abs. 1 gehören deren Grundflächen, der Luftraum darüber, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Flächen nicht vorwiegend zu ihrer spezifischen Nutzung, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
Eine Sondernutzung an öffentlichen Verkehrswegen ist nicht zulässig, wenn dadurch der gewidmete Zweck des Verkehrsweges gestört oder eingeschränkt wird. Eine Sondernutzung auf Verkehrswegen im Bereich der Fußgängerzone ist nur bis einschließlich der Wasserlaufrinne oder in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf eine Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten Straßen, Wege und Plätze der vorherigen Erlaubnis des Amtes Föhr-Amrum (Sondernutzungserlaubnis).

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z.B. Sonnen- oder Wetterschutzdächer, Vordächer, Balkone, Fahnenmasten, u.ä.
b) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und geräten sowie die Lagerung von Bauschutt, Grünabfällen oder Baustoffen aller Art.
c) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeanlagen, Info-Schildern, Verkaufstischen, Verkaufsfahrzeugen oder Verkaufsbuden, von Tischen und Stühlen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, Windschutzanlagen, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke des Feilbietens, Verkaufs oder zum Schutze von Waren.
d) das Verteilen von Handzetteln und Warenproben, auch auf Parkplätzen durch Verteilung auf parkende Fahrzeuge.
e) die Werbung für gewerbliche Zwecke durch Plakate an Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Buswartehäuschen oder sonstigen Nebenanlagen von Straßen, die Werbung für politischer Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen oder Vereine u.ä. durch Plakate, Info-Stände, oder Anschlag- oder Stehtafeln.
f) Werbung mit Lautsprechern
g) das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen als Werbeträger, nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
h) das nicht nur tageweise Abstellen von Verkaufsfahrzeugen und Anhängern aller Art, von Bootstrailern oder Anhängern zum Transport von Booten oder Zubehör, auch wenn diese straßenverkehrsrechtlich zugelassen sind.
i) das Aufstellen von Fahrradständern, sofern diese mit Werbung verbunden sind.
j) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren ohne vorherige Bestellung (rollende Läden oder Gaststätten) sowie ambulanter Handel (sog. Fliegende Händler).
k) künstlerische Tätigkeiten gegen Entgelt (z.B. Portrait-Malerei), das Zurschaustellen von Tieren mit oder ohne Spendenmöglichkeit, sportliche Veranstaltungen und private Feiern oder Festlichkeiten jeglicher Art sowie die Bettelei.
l) von Privatgrundstücken in den öffentlichen Bereich ragende Hecken, Zäune, usw. oder private Nutzung von Straßenteilen, z. B. Pflanzenkübel oder Steine auf Gehwegen oder Seitenstreifen.

§ 3
Richtlinie zur Gestaltung der erlaubnisfähigen Sondernutzung – Definitionen

Werbeständer (Infoschilder)

a) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z.B. Eistüten, Kinderspielgeräten oder auch an der Fassade vorübergehend angebrachte Werbeelemente wie Flaggen.

b) Je Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig, der den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen muss. Es ist darauf zu achten, dass der Werbeständer unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit dem Blindenstock ertastbar ist.

c) Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird.

d) Die maximale Größe des Werbeständers ist auf das Format DIN A1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Es muss sich der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung anpassen, maximal 1,50 m hoch sowie 1,00 m breit und tief sein und keine

zusätzliche Eigenwerbung tragen.

e) Die Aufstellung eines Werbeständers ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen oder ein mobiler Verkaufsstand aufgestellt werden. Bewegliche, sich drehende Werbeständer sind nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen zulässig.

§ 4
Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden. Diese Erlaubnis darf nur zeitliche befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Sie ist ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum nicht übertragbar.
Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen (Ortsbild) versagt oder widerrufen werden.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Amtsdirektorin oder beim Amtsdirektor als Ordnungsbehörde des Amtes Föhr-Amrum schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Der Erlaubnisantrag ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu stellen. Abweichungen sind nur im Ausnahmefalle möglich.
Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
a) ein maßstabsgerechter Lageplan
b) eine schriftliche Begründung oder Beschreibung der Sondernutzung
c) eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe bei möglichen Eintritt eines Schadens oder bei Veränderungen am Straßenkörper oder dessen Nebenanlagen und Zubehör.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt,
a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
b) durch Zeitablauf
c) durch Widerruf
d) wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate lang keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wyk auf Föhr keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5
Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Bereich von Baumscheiben, an Bäumen oder Straßenlaternen ist die Sondernutzung nicht zulässig. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, bei Veränderung oder Einschränkung des Straßenverkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials so einzurichten,

dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand zu halten.
Abgeschlossene Verkaufstätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten oder Vornahme von Reparaturen auf der Sondernutzungsfläche sind nicht gestattet.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen des Amtes Föhr-Amrum die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten oder Schäden zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können gemäß § 3 Abs. 2c dieser Satzung angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Verkehrsoberfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen , Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Verkehrsoberfläche aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden oder Veränderungen vermieden werden. Das Amt Föhr – Amrum sowie der Träger der Straßenbaulast ist frühestmöglich vor Beginn über den Zeitpunkt und den Umfang der Maßnahme zu unterrichten. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe, zumeist in Form eines Besichtigungsprotokolls begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der oder die Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann das Amt Föhr-Amrum die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der unberechtigten Nutzerin oder des unberechtigten Nutzers der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 238 Landesverwaltungsgesetz SH sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6
Haftung

(1) Das Amt Föhr-Amrum oder der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen, Wege und Plätze und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt das Amt Föhr – Amrum oder der Träger der Straßenbaulast keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder Veränderungen im Bereich der genutzten Fläche. Sie haften weiterhin dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben das Amt Föhr-Amrum oder den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung und deren Folgen erhoben werden können. Ferner haften die Sondernutzungsberechtigten für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesem ver-

ursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Das Amt Föhr-Amrum kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen des Amtes Föhr-Amrum sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 7
Straßen- und Wegegesetz

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVBl. SH S. 413) in der z.Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt und sind auf Sondernutzungen im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr anwendbar.

§ 8
Gebühren

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Föhr-Amrum ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten im Sinne von § 27 StrWG erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr oder ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
b) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Oberfläche eingebauten Einrichtungen sorgt oder nicht die Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält.
c) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht alle erstellten Einrichtungen und zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich entfernt und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wieder herstellt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können pro Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 19.12.2005 ihre Gültigkeit.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

26. Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
Vorlage: Stadt/001791

Aufgrund der Neugestaltung des Sandwalls haben die öffentlichen Flächen, die zu großen Teilen das gesamte Jahr durch ansässige Gewerbetreibende genutzt werden, eine nicht unerhebliche Aufwertung bezüglich der Standortattraktivität erfahren. Die Stadt Wyk auf Föhr hat in diesem Bereich beträchtliche Investitionen getätigt, die den Gewerbetreibenden zumindest mittelbar Vorteile im Vergleich zu anderen Straßenzügen in der Fußgängerzone einräumt.
Diese Überlegungen haben zu einer Tarifanpassung bzw. Tariferweiterung geführt. Hauptaugenmerk hierbei liegt in der Einführung eines Gebührentarifs für Straßencafes, Restaurants und Gaststätten. Die angedachte Gebührenbemessung orientiert sich an der Anzahl der Tische (mit jeweils 4 Stühlen) und nicht mehr an der tatsächlich genutzten Freifläche.

Eine weitere wesentliche Änderung resultiert aus der Tatsache, dass die Silvestermeile zunehmend an Zuspruch gewinnt und dadurch öffentliche Flächen vermehrt beansprucht werden. Für den Zeitraum vom 15.12. bis 10.01. soll daher eine separate Gebührenberechnung ermöglicht werden.

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr, die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr und die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung sind überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst worden. Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen konnte dem anliegenden Entwurf seine Zustimmung geben.

Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr
(SNGebührenS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-Holst. Seite 27) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 631) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 09.12.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und wird bei erlaubten und ungenehmigten Sondernutzungen für die bisherige und zukünftige Dauer der Sondernutzung erhoben. Bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen erfolgt die Fälligkeit für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 30.6. des laufenden Jahres.
4) In besonderen Fällen und in den in der Anlage zu § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung aufgeführten Fällen ist eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr zulässig.

§ 2
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind
   a) die Antragstellerin/der Antragsteller
   b) die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder ein/e Rechtsnachfolger/in und
   c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
   a) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
   b) Sondernutzungen städtischer Ämter und Eigenbetriebe
   c) Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen
   d) Sondernutzungen durch Parteien i.S. des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen i.S. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
2) Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum als Ordnungsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht oder eine Ermäßigung der Gebühr gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient oder im Interesse der Stadt Wyk auf Föhr oder des Kurbetriebes Wyk auf Föhr liegt.
3) Darüber hinaus kann die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum als Ordnungsbehörde auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Sondernutzung zu stellen.

§ 4
Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, wobei insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung zu berücksichtigen

sind, sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung. Wird bei Warenauslagen oder gastronomischer Bestuhlung mehr als 75 % der eigenen Grundstücksbreite von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen, werden immer die Außengrenzen der beanspruchten Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, auch wenn es Passanten noch möglich ist, zwischen den Waren und der Möblierung noch einen Passierweg zu finden. Flächen zwischen oder vor Warenauslagen, die überwiegend für Kunden und Käufer zur Verfügung stehen, gelten als Sondernutzungsfläche.

2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
Die in Ziffer 1.1c der Anlage genannten Zonen umfassen folgende Stadtbezirke:

Zone 1: Königstraße, Sandwall von Königstraße bis Feldstraße, gesamte Kurpromenade
Zone 2: Große Straße, Mittelstraße, Süderstraße von Wilhelmstraße bis Sandwall, Carl-Häberlin-Straße
Zone 3: alle übrigen Straßen der Fußgängerzone
Zone 4: alle Straßen außer Fußgängerzone

3) Bei nach einem bestimmten Längen- oder Flächenmaß zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

4) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Benutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die jährlich festgesetzt werden, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
Die jährliche Festsetzung gilt vom 10.01. – 15.12. eines jeden Jahres.

§ 5
Gebührenerstattung

1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
2) Widerruft das Amt Föhr-Amrum die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilsmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6
Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ..... in Kraft.

Wyk auf Föhr, den .....

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr

1. Straßenhandel und Gastronomie

1.1 Aufstellung und Verkauf von Waren, Warenständer, Verkaufsfahrzeuge Schutzeinrichtungen und ähnliches, Tanz- und Bierzelte

a) je qm/Tag	1,00 Euro	Mindestgebühr	10,- Euro
b) je qm/Monat	7,50 Euro	Mindestgebühr	25,- Euro
c) je qm/Jahr		Mindestgebühr	75,- Euro
in Zone 1	50,00 Euro		
in Zone 2	40,00 Euro		
in Zone 3	35,00 Euro		
in Zone 4	30,00 Euro		

d) bei besonderen, publikumsstarken Veranstaltungen, insbesondere wenn die Stadt Wyk auf Föhr einen Kostenbeitrag leistet (open-air-Veranstaltung, Sylvester, Sommerfeste, sportliche Großveranstaltungen, etc.), erhöht sich die Mindestgebühr gemäß Ziffer 1.1 c auf maximal 1.000,- Euro zzgl. des städtischen Kostenanteils. Eine Ermessensabwägung zwischen Gebühr und wirtschaftlichem Nutzen der Veranstalter ist bei der Bemessung der Gebühr vorzunehmen.

Straßencafés, Restaurants und Gaststätten

pro Tisch mit maximal 4 Stühlen

in Zone 1	350,00 Euro
in Zone 2	200,00 Euro
in Zone 3	100,00 Euro
in Zone 4	50,00 Euro

1.2 Straßenhandel im Umherfahren
je Fahrzeug — Pauschal 125,- Euro p.a.

1.3 Automaten, Spielgeräte, u.ä. — Pauschal 125,- Euro p.a.

2. Werbeschilder, Hinweise und sonstige Werbung

2.1 Stellschilder auf gewerbliche Betriebe bis zu einer Größe von DIN A1

a) direkt vor einem stehenden Gewerbe pro Schild — Pauschal 75,- Euro p.a.

b) an anderer Stelle als unmittelbar vor dem stehenden Gewerbe im Rahmen des bestehenden Beschilderungskonzeptes:
zusätzlich zur Gebühr gemäß Ziffer 1.1 pro Schild — Pauschal 150,- Euro p.a.

2.2 Stellschilder/Plakate für vorübergehende Veranstaltungen
pro Schild/Plakat — pro angefangene Woche 2,00 Euro

2.3 Verteilen von Handzettel oder Warenproben, auch auf Parkplätzen
durch Verteilung auf parkende Fahrzeuge — 25,- Euro pro Verteiler/ halber Tag

2.4 Werbe- und Informationsveranstaltungen — 1,50 Euro pro qm/Tag

2.5 Großveranstaltungen mit überwiegendem wirtschaftlichen Interesse 2,50 Euro pro

qm/Tag

2.6 Zirkusse, Revuen, pro angefangene Woche 75,00 Euro

3. Märkte

3.1 Jahrmarkt, Fischmärkte, Wochenmärkte — Als kostenrechnende Einrichtung variable Gebührenhöhe auf der Grundlage der genutzten Fläche und der wirtschaftlichen Vorteile bis zur Kostendeckung für den Veranstalter

4. Baustelleneinrichtungen u.ä.

4.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien pro qm — 0,50 Euro/Woche

5. Öffentliche Parkplätze

5.1 Fahrzeuge jeglicher Art, Hänger, Bootstrailer, Verkaufswagen, Wohnmobile, Container, etc. ohne amtliche Zulassung oder bei eindeutiger Sondernutzung durch zugelassene Fahrzeuge

bis zu einer Länge von 4 m	20,- Euro/Monat
ab einer Länge über 4 m zweiachsig	40,- Euro/Monat
ab einer Länge über 4 m drei- und mehrachsig	60,- Euro/Monat

5.2 Baustelleneinrichtungen gemäß Ziffer 4.1 und Naturmaterialien wie Erde, Sand, pflanzl. Stoffe, usw. pro qm — 1,- Euro/Woche

6. Sonstige Flächen

Für die Nutzung sonstiger öffentlicher Flächen — 5,- Euro qm p.a.

Von der SPD Fraktion wird vorgebracht, dass diese es für falsch erachtet zum jetzigen Zeitpunkt die Gebühren zu erhöhen. Sie wird der Gebührensatzung deshalb nicht zustimmen.

Bürgermeister Lorenzen stellt den Änderungsantrag, die Pauschalen in Zone 3 und 4 pro Tisch mit maximal vier Stühlen auf 150 € und 125 € heraufzusetzen, da ansonsten das Kostenverhältnis gegenüber dem Straßenhandel und Gastronomie nicht nachvollziehbar und gerecht ist.

Stadtvertreter Schaper beantragt darauf hin, die Gebührensatzung an den Ausschuss zurück zu überweisen.

Von einzelnen Stadtvertretern wird erwidert, dass es sich lediglich um einen Fehler handelt, der nicht dazu führen sollte, dass nochmals die komplette Satzung im Ausschuss behandelt werden müsste. Ebenfalls könnte die Satzung dann nicht mehr zum 1. Januar in Kraft treten.

Stadtvertreter Schaper möchte, dass über seinen Antrag auf Rücküberweisung an den

Ausschuss abgestimmt wird.

Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Danach lässt Bürgermeister Lorenzen über den Änderungsantrag abstimmen.

Dieser wird mit 13 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen angenommen.

Abschließend lässt er über die gesamte Gebührensatzung einschließlich der abgestimmten Änderung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

Beschluss:
Die Stadtvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen mit der Änderung bei

Straßencafés, Restaurants und Gaststätten

pro Tisch mit maximal 4 Stühlen

in Zone 3	150,00 Euro
in Zone 4	125,00 Euro

an Gebühren zu nehmen.

Heinz Lorenzen Renate Gehrmann